



HESSISCHER LANDTAG

21. 07. 2026

Kleine Anfrage

Moritz Promny (Freie Demokraten) vom 25.06.2026**Wie steht das Startchancenprogramm in Hessen in der Abfinanzierungskohorte 2026 da?****und**

Antwort

Minister für Kultus, Bildung und Chancen

Vorbemerkung Fragesteller:

Mit dem Startchancenprogramm sollen gezielt Schulen mit besonderen Herausforderungen gestärkt werden. Das Projekt, das durch die vorige Bundesregierung auf den Weg gebracht wurde, ist ein wichtiger Schritt für mehr Chancengerechtigkeit an Schulen. Entscheidend für den Erfolg des Programms ist nicht allein die Bereitstellung von Fördermitteln, sondern deren tatsächlicher Abruf und die zügige Umsetzung vor Ort. Für die Abfinanzierungskohorte 2026 stellt sich daher die Frage, in welchem Umfang die vorgesehenen Mittel in Hessen bereits beantragt, bewilligt und absehbar verausgabt werden. Dies gilt insbesondere für die investive erste Säule, bei der Schulträger Maßnahmen anmelden und einen Eigenanteil erbringen müssen.

Vorbemerkung Minister für Kultus, Bildung und Chancen:

Der Bund hat mit den Ländern im Rahmen des sogenannten Startchancen-Programms für bundesweit 4.000 Schulen mit einem hohen Anteil sozioökonomisch benachteiligter Schülerinnen und Schüler ein die innere und äußere Schulverwaltung umfassendes Förderprogramm mit einer zehnjährigen Laufzeit aufgesetzt. Auf Hessen entfallen davon 320 Schulen.

Das Startchancen-Programm und dessen Umsetzung in Hessen fokussieren auf den zielgerichteten Einsatz der Fördermittel je nach pädagogischem Bedarf der jeweiligen Schule. Startchancen ist ein Schulentwicklungsprogramm. Die undifferenzierte Annahme, dass gelingende Schulentwicklung – im Besonderen in den ersten Projektjahren – allein mit der Höhe der verausgabten Mittel korrespondiert, ist unzutreffend. Gleichwohl lässt sich den Zahlen entnehmen, dass Hessens Startchancen-Programmschulen ihre individuellen Ziele der Schulentwicklung voranbringen.

Hinsichtlich der Mittelbeplanung ist zu ergänzen, dass insbesondere für die Säule I, bei der jede Schule im Rahmen der gesamten Projektlaufzeit einmal von einer Programmmaßnahme profitieren soll, der Schulträger Zeit zur Umsetzung benötigt und daher eine gewisse Projektplanungszeit vorauszusetzen ist. Nicht zuletzt sind 30 Prozent der Investition von den Schulträgern selbst zu erbringen und dementsprechend langfristig in die eigenen Haushalte einzuplanen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1 Wie viele Schulen sind in Hessen im Jahr 2026 dem Startchancenprogramm zugeordnet?

Im kommenden Schuljahr 2026/2027 beginnen die letzten 21 Programmschulen ihre Programmteilnahme. Damit nehmen alle vorgesehenen 320 Schulen am Startchancen-Programm teil.

Frage 2 Wie viele Schulen der Abfinanzierungskohorte 2026 haben Mittel aus den drei Säulen beantragt? Bitte nach Säulen aufschlüsseln.

Von den 299 Schulen, die vor Beginn des Schuljahres 2026/2027 bereits am Programm teilgenommen haben, wurden folgende Anträge gestellt:

In Säule I haben in den Haushaltsjahren 2024 und 2025 drei Schulen eine Maßnahme beantragt. Fünf Schulen haben im laufenden Haushaltsjahr 2026 eine Maßnahme beantragt (Stand 1. Juli 2026).

In Säule II haben im Jahr 2026 284 Schulen Maßnahmen beantragt (Stand 10. Juni 2026).

172 Schulen haben mit Stand 16. Juni 2026 Personal aus Säule III eingestellt, für 57 Schulen liegen weitere Anträge vor.

Frage 3 Wie hoch ist das Finanzierungsvolumen des Startchancenprogrammes für das Haushaltsjahr 2026? Bitte nach Säulen aufschlüsseln.

In Säule I beläuft sich das Investitionsprogramm des Bundes für eine zeitgemäße und förderliche Lernumgebung auf insgesamt vier Milliarden Euro. Auf Hessen entfallen davon über die Programmlaufzeit rund 330,37 Millionen Euro. Da die Schulträger selbst bestimmen können, wann sie einen Antrag einreichen, kann zu der Höhe der Mittel für 2026 noch keine Auskunft gegeben werden. Bis zum Stichtag 1. Juli 2026 wurden Anträge in Höhe von rund zwei Millionen Euro gestellt. Das Finanzvolumen der Säulen II und III beträgt jeweils 22.736.600 Euro.

Frage 4 Wie viele Mittel werden in absoluten Zahlen von den Schulen im Haushaltsjahr 2026 abgerufen? Bitte nach Säulen aufschlüsseln.

Im Folgenden werden für die Säulen I und II die Mittelreservierung beziehungsweise der finanzielle Umfang von bestätigten Anträgen dargestellt. Es wird nicht der tatsächliche Mittelabfluss dargestellt, der typischerweise erst zeitlich verzögert und auch in mehreren Tranchen geschieht.

Für Säule I wurden bis zum Stichtag 1. Juli 2026 rund 140.000 Euro von den Schulträgern abgerufen. Da die Schulträger selbst den Zeitpunkt und die Höhe der Mittelabrufe bestimmen und noch Mittelabrufe in der zweiten Jahreshälfte gestellt werden können, kann für das Haushaltsjahr 2026 noch keine Auskunft gegeben werden. Zum Stichtag 30. Juni 2026 wurden in Säule II 11.467.782 Euro abgerufen. In Säule III sind zum Stichtag 30. Juni 2026 Personalausgaben in Höhe von 5.250.252 Euro angefallen.

Frage 5 Welche Gründe sind der Landesregierung für bislang nicht gestellte Anträge in der Abfinanzierungskohorte 2026 bekannt?

„Startchancen“ ist zuallererst ein Schulentwicklungsprogramm. Beantragte beziehungsweise zu beantragende Maßnahmen sind von den Schulen in Schulentwicklungsprozesse einzubinden und in Abstimmung der jeweils relevanten Akteure zu planen, abzustimmen und umzusetzen. Die Schulaufsicht der Staatlichen Schulämter steht hierbei beratend zur Seite. Da die Schulentwicklungsprozesse fachlich und organisatorisch sehr individuell fortschreiten und vor Ort bedarfsgerecht umgesetzt werden müssen, ist es durchaus möglich, dass nicht fortlaufend Anträge gestellt werden. Die Schulen werden auch nicht zur Antragsstellung gedrängt. Dies liefe der Zielsetzung nachhaltiger Schulentwicklung zuwider. Die Maßnahmen im Rahmen der Säule I bedürfen regelhaft eines noch längeren zeitlichen Vorlaufes, da die hierüber umgesetzten Baumaßnahmen sowohl planerisch komplex sind, als auch durch ihr hohes Volumen im Haushalt der Schulträger berücksichtigt werden müssen. Hinzu kommt, dass laut der geltenden Förderrichtlinie jede Schule während der Programmlaufzeit bis 2034 einmal von einer Maßnahme der Säule I profitieren soll.

Frage 6 Welche Voraussetzungen müssen die Schulen innerhalb des Programmes erfüllen, damit ihnen die Mittel ausgezahlt werden?

Maßnahmen sind förderfähig, wenn sie mit den Programmzielen konform sind. Die Programmziele und Bedingungen sind der „Vereinbarung zwischen Bund und Ländern zur Umsetzung des Startchancen-Programms für die Jahre 2024 bis 2034“ sowie der „Verwaltungsvereinbarung über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder nach Artikel 104c des Grundgesetzes zur Umsetzung der Säule I des Startchancen-Programms (Investitionsprogramm Startchancen)“ zu entnehmen.

Ergänzend ist anzumerken, dass für Maßnahmen der Säule I ein Übereinkommen zwischen Schule und Schulträger erforderlich ist. In Säule II können – nebst landesseitig „zentral“ vorgehaltenen Maßnahmen – auch individuelle Maßnahmen beantragt und Anbieter beauftragt werden, sofern das jeweilige Angebot den Programmzielen förderlich und in Schulentwicklungsprozesse eingebunden ist.

Die Schulen erhalten in Säule III eine Zuweisung, mit der sie zusätzliche Lehrkräfte, sozialpädagogische Fachkräfte oder Schulhelferinnen und Schulhelfer einstellen können.

Frage 7 Welche Rolle spielt der Eigenanteil der Schulträger bei bislang nicht gestellten Anträgen in der ersten Säule?

Der durch die Schulträger zu erbringende Eigenanteil beträgt 30 Prozent.

Frage 8 Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, damit die Mittel der Abfinanzierungskohorte 2026 vollständig und fristgerecht abgerufen werden?

Frage 9 Was geschieht mit den Mitteln des Startchancenprogrammes, sollten zum Ende des Programmes noch nicht abgerufene Mittel verblieben sein?

Die Fragen 8 und 9 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Alle zu beantragenden Maßnahmen sind im Kontext der Schulentwicklungsprozesse vor Ort zu betrachten. Bei diesen werden die Schulen durch die Staatlichen Schulämter unterstützt. Gleichzeitig können vor Ort die jeweiligen schulischen Gremien am besten entscheiden, welche Themen oder Maßnahmen den Schülerinnen und Schülern sowie der Schulgemeinde zuträglich sind. Um Angebote für die Schulen gebündelt sichtbar zu machen, hat das Land Hessen eine Vermittlungsplattform entwickelt, auf der sich externe Anbieter online registrieren können. Weiterhin wurden die Schulen auf Informationsveranstaltungen über die Programmziele und Möglichkeiten informiert. Auch ist landesseitig ein digitales Beantragungssystem („MIS“) entwickelt und zur Verfügung gestellt worden, mit dem die Schulen den für den Bund zu erfüllenden Berichtspflichten bei der Antragsstellung ohne zusätzlichen Aufwand für die Schulleitungen nachkommen können. Darüber hinaus wird die Schulaufsicht umfangreich qualifiziert, um die Schulen bei diesen Schulentwicklungsprozessen programmspezifisch begleiten zu können.

Ein „vollständiger“ oder „fristgerechter“ Mittelabruf hat bei diesem Prozess keine Priorität. Eine nicht zielgerichtete Verausgabung von Mitteln ohne nachhaltige Einbindung in eine Schulentwicklungsstrategie ist zu vermeiden. Da die dem Land vom Bund zugewiesenen Mittel nicht verfallen, können diese Mittel den Schulen in den nächsten Jahren weiterhin zu Gute kommen.

Wiesbaden, 14. Juli 2026

In Vertretung:
Dr. Manuel Lösel